

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und
Dienstleistungen der Gemeinschaftsregelung
Industrieschap Medel 2014

Version 1
04.12.2014



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen der Gemeinschaftsregelung Industrieschap Medel 2014

Inhalt

I.	Allgemeines	3
Artikel 1.	Definitionen	3
Artikel 2.	Anwendbarkeit	3
Artikel 3.	Angebot, Auftrag und Zustandekommen des Vertrages	3
II.	Durchführung des Vertrages	4
Artikel 4.	Allgemeine Pflichten der Vertragspartei	4
Artikel 5.	Allgemeine Pflichten der Industrieschap Medel	4
Artikel 6.	Qualität, Inspektion und Gewährleistung	5
Artikel 7.	Geheimhaltung	5
Artikel 8.	Geistiges Eigentum	5
Artikel 9.	Änderungen des Vertrages	6
Artikel 10.	Ausrüstung und Materialien	6
Artikel 11.	Erfüllungszeitraum	6
Artikel 12.	Zurechenbare Nichterfüllung	6
Artikel 13.	Nicht zurechenbare Nichterfüllung	6
Artikel 14.	Haftung und Versicherung	6
Artikel 15.	Vertragsstrafen	7
Artikel 16.	Anwendbares Recht und Streitigkeiten	7
III.	Finanzielle Bestimmungen	7
Artikel 17.	Preise, Mehrarbeit und Minderarbeit	7
Artikel 18.	Fakturierung und Zahlung	8
IV.	Bestimmungen über die Lieferung von Waren	8
Artikel 19.	Lieferungen	8
Artikel 20.	Verpackung und Transport	8
Artikel 21.	Eigentums- und Risikoübergang	9
V.	Bestimmungen über die Erbringung von Dienstleistungen	9
Artikel 22.	Dienstleistungen	9
Artikel 23.	Personal der Vertragspartei	9
VI.	Vertragsbeendigung	10
Artikel 24.	Kündigung	10
Artikel 25.	Auflösung	10
Artikel 26.	Anfechtung	10

I Allgemeines

Artikel 1 Definitionen

- Ablieferung: Übertragung des Besitzes von Waren zugunsten der Industrieschap Medel
- Vertragspartei: Die im Vertrag genannte Gegenpartei der Industrieschap Medel
- Dienstleistungen (Dienstleistung): die von der Vertragspartei durchzuführenden Tätigkeiten zugunsten der Industrieschap Medel, außer Arbeiten und Lieferungen
- Die Industrieschap Medel: Gemeinschaftsregelung Industrieschap Medel mit Sitz in Tiel
- Waren: alle Sachen und Eigentumsrechte im Sinne von Abschnitt 3:1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Lieferungen (Lieferung): Die Waren, die von der Vertragspartei zugunsten der Industrieschap Medel auf Basis des Vertrages zu liefern sind.
- Angebot: ein Angebot im Sinne des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches
- Aufforderung zur Angebotsabgabe: Eine einzelne Aufforderung oder mehrere Aufforderungen der Industrieschap Medel für die durchzuführenden Leistungen, oder eine (europäische) Ausschreibung nach dem Ausschreibungsgesetz
- Vertrag: Alle Vereinbarungen zwischen der Industrieschap Medel und der Vertragspartei, einschließlich der zugehörigen Anlagen
- Parteien/Partei: die Industrieschap Medel und/oder die Vertragspartei
- Personal der Vertragspartei: Das von der Vertragspartei für die Erfüllung des Vertrages eingestellte Personal oder andere Hilfspersonen, die unter eigener Verantwortung gemäß dem Vertrag tätig sein werden.
- Leistung: die zu erbringenden Leistungen und/oder Dienstleistungen
- Arbeitstag: Kalendertage mit Ausnahme von: Wochenenden, allgemein anerkannten Feiertagen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des niederländischen AGB-Gesetzes sowie lokalen Feiertagen und Überbrückungstagen, die von der Industrieschap Medel festgelegt werden.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie für Vereinbarungen über Lieferungen und Dienstleistungen.
- 2.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur möglich, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- 2.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein oder angefochten werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft und die Parteien beraten sich, um eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) zu vereinbaren, die die ungültige(n) oder aufgehobene(n) Bestimmung(en) unter möglichst weitgehender Berücksichtigung des Zwecks und Sinns der ungültigen oder angefochtenen Bestimmung(en) ersetzt/ersetzen.
- 2.4. Mit der Abgabe des Angebots weist die Vertragspartei die Anwendbarkeit ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zurück.

Artikel 3 Angebot, Auftrag und Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Die Industrieschap Medel kann eine Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zurückziehen oder ändern, soweit dies im Rahmen der anwendbaren niederländischen und europäischen Rechtsprechung und der geltenden Gesetze und Vorschriften möglich ist. Die Industrieschap Medel erstattet keine damit verbundenen Kosten oder Schäden, außer wenn schriftlich anders vereinbart.
- 3.2. Das Angebot der Vertragspartei gilt für einen Zeitraum von neunzig Tagen oder um so viel Tage länger oder kürzer als in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag, an dem die Antragsfrist endet, oder mit dem Tag, der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben ist.
- 3.3. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem die Industrieschap Medel die ausdrückliche schriftliche Annahme des Angebots per E-Mail, Fax oder Brief an die Vertragspartei gesandt hat. Die schriftliche Annahme gilt nur dann als Annahme,

wenn sie auf einer Vorstandsentscheidung beruht oder im Namen des Vorstands erfolgt und die Annahme vom Vorsitzenden oder einer anderen mit der Vertretung der Industrieschap Medel beauftragten Person unterzeichnet wurde. Auf erstes Verlangen der Vertragspartei stellt Industrieschap Medel eine Kopie dieses Beschlusses zur Verfügung.

3.4. Die Absicht, einen Auftrag zu vergeben, stellt keine Annahme im Sinne des vorstehenden Absatzes oder im Sinne von Artikel 6:217 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

3.5. Alle Handlungen, die von der Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages vorgenommen werden, gehen zulasten und auf Risiko der Vertragspartei.

II Durchführung des Vertrages

Artikel 4 Allgemeine Pflichten der Vertragspartei

4.1. Die Vertragspartei wird ihre Pflichten aus dem Vertrag in enger Zusammenarbeit mit der Industrieschap Medel erfüllen, unbeschadet der eigenen Verantwortung der Vertragspartei.

4.2. Die Vertragspartei informiert die Industrieschap Medel über die Vertragsdurchführung und stellt auf Anfrage Informationen zur Verfügung. Die Vertragspartei ist unter anderem, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Industrieschap Medel unverzüglich schriftlich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung der Durchführung führen können, die im Vertrag nicht berücksichtigt sind.

4.3. Die Vertragspartei kann die Durchführung des Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Industrieschap Medel ganz oder teilweise Dritten überlassen oder Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.

4.4. Die Vertragspartei garantiert für den Vertrag, dass die Vertragspartei oder Personal der Vertragspartei oder einer mit der Vertragspartei verbundenen juristischen Person und die von ihr beschäftigten Personen nicht in einer Weise an Konsultationen oder Vereinbarungen mit anderen Unternehmen beteiligt sind oder waren, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des niederländischen Wettbewerbsgesetzes oder der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stehen könnten, einschließlich: (1) Preisgestaltung, (2) Koordination der Angebote und/oder (3) Verteilung der Aktivitäten.

4.5. Die Vertragspartei stellt die Industrieschap Medel von strafrechtlichen Geldbußen und administrativen Sanktionen (im Sinne der Einleitung zum ersten Absatz und unter Punkt a. in Artikel 5:2 des niederländischen Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, einschließlich Kostenerstattung) im Zusammenhang mit dem Vertrag frei, die der Vertragspartei oder der Industrieschap Medel auferlegt werden.

4.6. Die Vertragspartei beachtet bei der Vertragsdurchführung alle relevanten gesetzlichen oder kraft Gesetzes festgelegten Vorschriften und hält sich an die Vereinbarungen, die die Industrieschap Medel mit Dritten abgeschlossen hat, soweit die Vertragspartei von diesen Vereinbarungen Kenntnis hat. Ist die Vertragspartei verpflichtet, mit Dritten Kontakt aufzunehmen, wird die Vertragspartei dies zunächst der GR Medel mitteilen.

4.7. Die Vertragspartei ist dafür verantwortlich, die von ihr beauftragten Dritten über die Vereinbarungen zu informieren, die zwischen der Vertragspartei und der GR Medel für die Vertragsdurchführung gelten.

4.8. Die Vertragspartei der GR Medel tritt nur soweit als Bevollmächtigter der Industrieschap Medel auf, wie sie von der GR Medel ausdrücklich und schriftlich bevollmächtigt wurde. Mögliche Folgen aufgrund eines gegen die Bestimmungen des vorstehenden Satzes verstoßenden Verhaltens gehen auf Rechnung und Risiko der Vertragspartei.

Artikel 5 Allgemeine Pflichten der Industrieschap Medel

5.1. Auf Verlangen der Vertragspartei stellt die Industrieschap Medel alle Informationen und Daten zur Verfügung, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

5.2. Die Industrieschap Medel wird alle Anstrengungen unternehmen, die einem guten Auftraggeber gebühren, und sich bei Bedarf bemühen, ihre Zusammenarbeit, einschließlich der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit, sicherzustellen, soweit das für die Durchführung des Vertrages

erforderlich sein kann.

Artikel 6 Qualität, Inspektion und Garantie

6.1. Die Vertragspartei garantiert, dass die gelieferten Leistungen dem Vertrag, den allgemein geltenden Normen und den Vorschriften entsprechen, die durch Gesetze oder kraft Gesetzes oder Vereinbarungen für Bereiche wie unter anderem, aber nicht ausschließlich, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt gelten.

6.2. Die Industrieschap Medel ist berechtigt, die Leistungen zu inspizieren, wobei die Vertragspartei bei Bedarf Unterstützung leistet. Hat die Industrieschap Medel bestimmte Leistungen schriftlich genehmigt, erlischt das im vorangehenden Satz genannte Recht.

Artikel 7 Geheimhaltung

7.1. Die Parteien verpflichten sich, alles, was ihnen bei der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangt und dessen vertraulicher Charakter bekannt ist oder vernünftigerweise vermutet werden kann, in keiner Weise - auch nicht über Social Media – offenzulegen, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorschrift oder ein Gerichtsbeschluss eine Offenlegung erfordert.

7.2. Die Parteien werden die bei ihnen beschäftigten Personen oder von ihnen beauftragte Dritte verpflichten, dieser Geheimhaltungspflicht nachzukommen.

7.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze durch die andere Partei und/oder die für diese Partei tätigen Personen und/oder von dieser Partei beauftragte Dritte sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufzulösen. Jede Aussetzung oder Auflösung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

7.4. Die Vertragspartei ist verpflichtet, das Personal der Vertragspartei auf erstes Verlangen der Industrieschap Medel eine Geheimhaltungserklärung unterschreiben zu lassen.

Artikel 8 Geistiges Eigentum

8.1. Alle (Ansprüche auf) geistige Eigentumsrechte (IP-Rechte) in Bezug auf alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ergebnisse ruhen bei der Industrieschap Medel, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Vertragspartei überträgt diese (Ansprüche auf) IP-Rechte – soweit erforderlich – kostenlos an die Industrieschap Medel. Die Vertragspartei wird auf erstes Verlangen unentgeltlich an der Durchführung der Übertragung mitwirken.

8.2. Unter Ergebnis im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist alles zu verstehen, was im Rahmen des Vertrages erreicht wird, unabhängig davon, ob die Vertragspartei dazu Beiträge der Industrieschap Medel und/oder anderer Dritter verwendet.

8.3. Soweit möglich, verzichtet die Vertragspartei auf alle persönlichen Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des Vertrages geschaffen wurden.

8.4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, darf die Vertragspartei an einem Ergebnis des Vertrages kein Nutzungsrecht behalten oder erwerben.

8.5. Die Industrieschap Medel behält sich ausdrücklich das Urheberrecht an allen Werken vor, die von der Vertragspartei im Rahmen des Vertrages veröffentlicht werden.

Die Vertragspartei erkennt diesen Vorbehalt an.

8.6. Die Vertragspartei garantiert, dass die gekauften Waren und Zubehörteile sowie die erbrachten Dienstleistungen und alles, was damit zusammenhängt oder daraus resultiert, frei sind von allen Sonderbelastungen und -beschränkungen (wie z.B. Patentrechten, Markenrechten, Designrechten oder Urheberrechten), die der freien Nutzung durch die Industrieschap Medel im Weg stehen könnten, und stellt die Industrieschap Medel von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

8.7. Im Falle von Ansprüchen Dritter wird die Vertragspartei alles in ihrer Macht Stehende tun, um in Absprache mit der Industrieschap Medel sicherzustellen, dass die Industrieschap Medel in der Lage ist, die ungestörte Nutzung der gelieferten Waren fortzusetzen.

8.8. Im Falle von Ansprüchen Dritter, für die die vorgenannte Freistellungspflicht gilt, hat die Vertragspartei alle von der Industrieschap Medel erlittenen Schäden einschließlich Prozesskosten unter Einschluss angemessener Anwaltskosten für die Durchführung der Gerichtsverfahren zu ersetzen.

Artikel 9 Änderungen des Vertrags

10.1. Die Industrieschap Medel ist berechtigt, den Vertrag nach Rücksprache mit der Vertragspartei hinsichtlich der Auswirkungen der Änderung und nach deren Zustimmung schriftlich zu ändern und/oder zu ergänzen.

9.1. In diesem Zusammenhang wahren die Parteien den Rahmen der Angemessenheit und Billigkeit.

Artikel 10 Ausrüstung und Materialien

10.2. Die Vertragspartei sorgt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, auf eigene Rechnung und Risiko für alle im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwendenden – nicht von der Industrieschap Medel gestellten – Materialien und Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Werkzeug).

10.3. Die Vertragspartei trägt die Verantwortung und haftet für die Tauglichkeit der verwendeten Waren, Materialien und Ausrüstung und versichert diese auf eigene Rechnung und Risiko, sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist.

Artikel 11 Erfüllungszeitraum

11.1. Die Vertragspartei gerät nach Ablauf der Frist(en) für die Durchführung der betreffenden vertragsgemäßen Leistungen von Rechts wegen in Verzug, wenn die entsprechenden Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

11.2. Die Vertragspartei setzt die Industrieschap Medel schriftlich rechtzeitig und unter Angabe von Gründen über eine eventuelle Verzögerung und Maßnahmen der Vertragspartei zur bestmöglichen Begrenzung der Verzögerung in Kenntnis.

Artikel 12 Zurechenbare Nichterfüllung

12.1 Wenn eine der Parteien bei der Erfüllung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schuldhaft versagt, wird die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei einen eingeschriebenen Brief zukommen lassen, bevor sie von den gesetzlichen Rechten der Partei Gebrauch macht, außer in Fällen, in denen die Inverzugsetzung nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch unterbleiben kann, wobei die vertragsbrüchige Partei in diesem Fall unverzüglich in Verzug gerät.

12.2. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufzulösen, wenn die andere Partei in Verzug gerät, es sei denn, die Auflösung würde - unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, einschließlich der Schwere des Verzugs - der Angemessenheit und Billigkeit zuwiderlaufen. Die Auflösung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

12.3. Von einem schuldhaften Versäumnis der Industrieschap Medel kann keine Rede sein, wenn und soweit die öffentlich-rechtliche Verantwortung gebietet, Informationen und Daten nicht herauszugeben bzw. die für die Vertragsdurchführung erforderliche öffentlich-rechtliche Mitwirkung zu verweigern.

Artikel 13 Nicht zurechenbare Nichterfüllung

13.1. Die Vertragspartei kann sich gegenüber der Industrieschap Medel nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn die Vertragspartei die Industrieschap Medel so schnell wie möglich unter Vorlage von Beweisen schriftlich über die Berufung auf höhere Gewalt informiert.

Artikel 14 Haftung und Versicherung

14.1. Die Vertragspartei stellt die Industrieschap Medel von etwaigen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, die von diesen Dritten als Folge der Vertragsdurchführung durch die Vertragspartei und den Gebrauch oder die Verwendung der gelieferten Güter oder Dienstleistungen der Vertragspartei erlitten wurden.

14.2. Die Vertragspartei versichert sich vom Vertragsabschluss an für die Durchführung des Vertrages angemessen und bleibt während der Durchführung des Vertrages angemessen versichert.

14.3 Die Vertragspartei wird die Versicherungssumme und die Versicherungsbedingungen im Laufe der

Vertragslaufzeit nicht zum Nachteil der Industrieschap Medel ändern, es sei denn, die Industrieschap Medel hat hierzu ihre ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt.

14.4. Die Vertragspartei schließt – zumindest für die Dauer der Vertragsdurchführung – jede Versicherung ab, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist und über die die Vertragspartei noch nicht verfügt.

14.5 Der von der Vertragspartei im Rahmen des Abkommens zu ersetzende Schaden ist wie folgt begrenzt:

a. bei Verträgen mit einem Wert von unter 1 Million Euro: bis zur Höhe des Schadens pro Ereignis, jedoch nicht mehr als 1 Million Euro;

b. bei Verträgen mit einem Wert von 1 Million Euro oder mehr: bis zur Höhe des Schadens pro Ereignis, jedoch nicht mehr als der Vertragswert.

Für jeden Auftrag wird geprüft, ob die unter a. und b. genannten Beträge ausreichen; wenn ein höherer Schaden geltend gemacht wird, wird dies in den Vertrags- oder Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vermerkt.

Die vorstehend genannte Haftungsbeschränkung erlischt:

a. bei Schadensersatzansprüchen Dritter;

b. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertragspartei oder des Personals der Vertragspartei;

c. bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte.

Artikel 15 Vertragsstrafen

15.1. Wurde eine Strafklausel vereinbart, ist die Strafe ohne gerichtliche Intervention, Inverzugsetzung oder Mahnung sofort fällig und zahlbar.

15.2. Die Vertragsstrafe berührt keine anderen Rechte oder Ansprüche, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, des Erfüllungsanspruches der Industrieschap Medel und des Rechts auf Schadensersatz.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

16.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Verträge sowie das Zustandekommen und die Auslegung unterliegen dem niederländischen Recht.

16.2. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16.3. Bei Streitfällen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten, dem für die Angebotsanfrage beschriebenen Verfahren, dem Vertragsabschluss oder der Vertragsdurchführung ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht in dem Bezirk vorzulegen, in dem die GR Medel ihren Sitz hat.

III Finanzielle Bestimmungen

Artikel 17 Preise, Mehrarbeit und Minderarbeit

17.1. Die Vertragspartei führt den Vertrag zu den in ihrem Angebot genannten Preisen in Euro aus.

17.2. Zusätzliche Dienstleistungen, die vernünftigerweise nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, sind nur Mehrleistungen, soweit sich diese ausschließlich der Industrieschap Medel zurechnen lassen.

17.3. Mehrarbeiten werden von der Vertragspartei erst dann durchgeführt, wenn Inhalt und Budget mit der Industrieschap Medel schriftlich vereinbart wurden.

17.4. Die Abrechnung von Mehr- oder Minderarbeit erfolgt zu maximal den im Angebot enthaltenen Sätzen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

17.5. Soweit im Angebot keine Preise und Sätze für Mehrarbeit oder Minderarbeit enthalten sind, verpflichtet sich die Vertragspartei, nur Marktpreise für Mehrarbeit und Minderarbeit anzubieten.

Artikel 18 **Fakturierung und Zahlung**

18.1. Die Vertragspartei macht auf ihren Rechnungen folgende Angaben;

- die Rechnungsnummer;
- die Nummer der Verpflichtung;
- die Beschreibung der Leistung;
- die gesetzlichen Anforderungen, denen die Rechnung entsprechen muss: Name, Adresse, Postleitzahl, Wohnort, Bank-/Giro-Kontonummer mit den erforderlichen IBAN- und BIC-Daten, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Handelskammer-Nummer;
- die Rechnungsadresse der Vertragspartei;
- der gesamte Rechnungsbetrag einschließlich und ohne Mehrwertsteuer;
- eventuelle weitere Anforderungen in Absprache mit der Industrieschap Medel;
- eine Übersicht über die Ausschöpfung der Auftragssumme.

18.2. Die Vertragspartei wendet ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungseingang oder so viel mehr oder weniger Tagen an, wie zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde. Die Industrieschap Medel bezahlt die Rechnung innerhalb des angewandten Zahlungsziels.

18.3 Wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht dem Vertrag entsprechen, ist die GR Medel berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise im Verhältnis zum Mangel auszusetzen.

IV **Bestimmungen über die Lieferung von Waren**

Artikel 19 **Lieferungen**

19.1. Die Vertragspartei liefert die Waren nach DDP (Delivered Duty Paid) gemäß Incoterms 2010, wie sie von der Internationalen Handelskammer (ICC) festgelegt wurden.

19.2. Sofern nicht schriftlich ein anderer Zeitpunkt oder Ort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Projektstandortes der Industrieschap Medel. Die Vertragspartei hat ihren Transportdienstleister hierüber zu informieren.

19.3. Lehnt die Industrieschap Medel die Waren begründet ab, muss die Vertragspartei die Waren auf eigene Kosten abholen.

19.4. Die Waren gelten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme durch die Industrieschap Medel als genehmigt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart oder besondere Umstände einer schriftlichen Genehmigung der Industrieschap Medel bedürfen.

19.5. Die Vertragspartei gewährt für die Waren eine Garantie von mindestens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Industrieschap Medel die Waren genehmigt hat, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Diese Garantie berührt nicht die Haftung der Vertragspartei.

19.6. Die Vertragspartei garantiert, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder einen schriftlich vereinbarten Zeitraum nach Warenlieferung Ersatzteile für die Waren geliefert werden können.

19.7. Die Vertragspartei ist verpflichtet, der Industrieschap Medel alle Gebrauchsanweisungen und Produktinformationen sowie alle Qualitätssiegel oder -zertifikate, die nach Möglichkeit in niederländischer Sprache erstellt wurden, ohne Zusatzkosten zur Verfügung zu stellen.

19.8. Die Vertragspartei wird nach Lieferung oder Fertigstellung alle Mängel an den gelieferten Waren auf eigene Rechnung und Risiko innerhalb der von der Industrieschap Medel in ihrer ersten Mitteilung gesetzten angemessenen Frist durch Reparatur oder Ersatz beheben.

Artikel 20 **Verpackung und Transport**

20.1. Die Vertragspartei sorgt für eine ordnungsgemäße Verpackung sowie für die Sicherung und den Transport der Waren, damit sie den Lieferort in einwandfreiem Zustand erreichen und dort sicher entladen werden können. Die Vertragspartei ist für die Einhaltung der nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften hinsichtlich der Verpackung verantwortlich.

20.2. Die Vertragspartei nimmt alle Verpackungen unentgeltlich zurück, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Artikel 21 Eigentums- und Risikoübergang

21.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht zum Zeitpunkt der Ablieferung auf die Industrieschap Medel über, gegebenenfalls nach Durchführung damit einhergehender Installationstätigkeiten. Der Risikoübergang auf die Industrieschap Medel erfolgt nach Annahme der Waren durch die Industrieschap Medel.

21.2. Die Annahme der Waren erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Industrieschap Medel, nach Lieferung und eventueller Installation der Ware. Nimmt die Industrieschap Medel die Ware nicht an, so hat sie die Gründe für die Annahmeverweigerung anzugeben.

V Bestimmungen über die Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 22 Dienstleistungen

22.1. Die Vertragspartei erbringt die Dienstleistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist und an dem vertraglich festgelegten Ort.

22.2. Die Vertragspartei trägt die volle Verantwortung für ihre eigene Leistung, die Leistung des Personals der Vertragspartei und die Leistung von Dritten, die von der Vertragspartei beauftragt werden.

22.3. Die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen durch die Vertragspartei oder die damit verbundenen Handlungen bedeutet nicht, dass die Industrieschap Medel die Dienstleistungen uneingeschränkt genehmigt. Der Industrieschap Medel behält sich das Recht vor, die erbrachten Dienste zu genehmigen, zu überprüfen oder nicht zu genehmigen.

22.4. Die Genehmigung der Dienstleistungen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Industrieschap Medel. Wenn die Industrieschap Medel die Dienstleistungen nicht genehmigt, muss sie die Gründe für die Verweigerung der Genehmigung angeben.

Artikel 23 Personal der Vertragspartei

23.1. Soweit die Leistungen in den Büros und/oder den öffentlichen Bereichen der Industrieschap Medel erbracht werden, sind die Vertragspartei, das Personal der Vertragspartei und die von der Vertragspartei beauftragten Dritten verpflichtet, die für dieses Büro/Gebäude und/oder diesen öffentlichen Bereich geltende Hausordnung einzuhalten.

23.2. Wenn sich bei der Vertragsdurchführung herausstellt, dass das Personal der Vertragspartei nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages arbeitet und/oder seine Arbeit umständehalber nicht fortsetzen kann, hat die Industrieschap Medel das Recht, die betreffende(n) Person(en) durch die Vertragspartei ersetzen zu lassen.

23.3. Der Ersatz von Personal der Vertragspartei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Industrieschap Medel, es sei denn, es ist ein direkter Ersatz von Personal der Vertragspartei erforderlich. Im letzteren Fall ist die mündliche Genehmigung der Industrieschap Medel ausreichend. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass Personen mit vergleichbarer Sachkenntnis, Ausbildung und Erfahrung (entsprechend den Anforderungen in der Angebotsanfrage) zur Verfügung gestellt werden.

23.4. Das Ersatzpersonal der Vertragspartei wird von der Vertragspartei kurzfristig – spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen oder so viel kürzer als nötig – bereitgestellt. Eventuelle mit dem Ersatz verbundene Kosten gehen zulasten der Vertragspartei.

23.5. Die Vertragspartei garantiert, dass das Personal der Vertragspartei berechtigt ist, im jeweiligen Durchführungsland Arbeiten zu verrichten oder Dienstleistungen zu erbringen.

23.6. Die Vertragspartei ist verantwortlich und haftet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Steuer- und Sozialgesetzgebung, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit eventuellen nationalen Leistungsträgern (in den Niederlanden

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen, UWV). Die Vertragspartei stellt die Industrieschap Medel von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Die Vertragspartei wird – wenn gesetzlich vorgeschrieben oder von der Industrieschap Medel gefordert – ein G-Konto (ndl. G-rekening) verwenden. Wenn der Industrieschap Medel eine Zusatzabgabe auferlegt wird, werden diese Kosten von der Vertragspartei in voller Höhe erstattet.

VI Vertragsbeendigung

Artikel 24 Kündigung

24.1. Die Industrieschap Medel ist berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn die Kündigungsfrist nicht in den Vertrag aufgenommen wurde, kann die Industrieschap Medel den Vertrag unter Wahrung einer unter Berücksichtigung der Vertragsdauer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

Artikel 25 Auflösung

25.1. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- Artikel 4.4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt wird;
- die andere Partei den Beschluss gefasst hat, die juristische Person oder das Unternehmen aufzulösen;
- die Kontrolle über die andere Partei auf eine andere Partei als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übertragen wird;
- die andere Partei die Einleitung eines einen Konkursverfahrens beantragt hat oder für zahlungsunfähig erklärt wurde oder ein vorläufiges oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde;
- die andere Partei fusioniert, sich aufteilt oder ihr Unternehmen ganz oder teilweise überträgt;
- die andere Partei sich mehr als 10 Tage lang in einer Situation höherer Gewalt befindet.

25.2. Jede Auflösung gemäß Absatz 1 muss unverzüglich per Einschreiben erfolgen.

25.3. Im Falle einer Auflösung gemäß Absatz 1 durch die Industrieschap Medel schuldet die Industrieschap Medel der Vertragspartei keine Entschädigung für die von der Vertragspartei nicht erbrachten Leistungen. Zu Unrecht an die Vertragspartei geleistete Zahlungen sind der Industrieschap Medel von der Vertragspartei zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag ihrer Zahlung zu erstatten.

Artikel 26 Anfechtung

26.1. Beruft sich eine der Parteien auf die Anfechtung durch eine außergerichtliche Erklärung, so hat dies per Einschreiben zu erfolgen.

xxxxx